

TRANSFER PRICING/ VERRECHNUNGS- PREISE

In den USA führt allein der gesetzlich vorgeschriebene Ausweis von Geschäftsvorfällen mit verbundenen Unternehmen in der Bundes-Einkommensteuererklärung (Formular(e) 5472) eines US-Steuerpflichtigen im Allgemeinen zu einer besonderen Überprüfung durch die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service oder "IRS"). Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Verrechnungspreis-Prüfung durch den IRS. Diese beinhaltet normalerweise eine Überprüfung von geschäftlichen Beziehungen des US-Steuerpflichtigen mit verbundenen Unternehmen durch einen international erfahrenen Spezialisten. Wie viele andere Steuerverwaltungen zeigt auch der IRS beim Thema Verrechnungspreise in letzter Zeit größere Bereitschaft, Verrechnungspreise anzufechten. Eine umfangreiche Dokumentation von Verrechnungspreisen ist erforderlich und wird mit härteren Zuschlägen bei Nichteinhaltung der Regeln belegt.

Die OECD-Richtlinien im Vergleich zu den USA

Nach unserer Erfahrung werden die meisten der für eine ausländische Steuerbehörde bestimmten Verrechnungspreis-Dokumentationen nach den Richtlinien der OECD erstellt, welche einen Vergleich mit gruppeninternen Geschäftsvorfällen/ Transaktionen bevorzugt.

Wenngleich die Vorschriften der US-Bundessteuerbehörde für die Verrechnungspreisdokumentation in einigen Punkten den OECD-Richtlinien ähneln, weichen sie von diesen insofern ab, als dass sie bei der Beurteilung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen fast ausschließlich auf der Gewinnvergleichsmethode als maßgebliche Methode (siehe die folgende Vorschrift Nummer 4) basieren. Dieser Gewinnvergleich basiert generell auf einem Benchmarking von Kennzahlen bezüglich des Betriebsergebnisses des US-Steuerpflichtigen mit denen einer Gruppe unabhängiger, vergleichbarer Unternehmen.

In einigen Fällen mag die für eine ausländische Steuerverwaltung erstellte Dokumentation von der Gewinnvergleichsmethode ausgehen. Nach unserer Erfahrung wird in diesen Fällen jedoch nicht das US-Unternehmen als Vergleichsmaßstab behandelt, sodass diese Gewinnvergleichs-Analysen aus Sicht der US-Bundessteuerbehörde nur von begrenztem Nutzen sind. Der Nutzen einer ausländischen Verrechnungspreis-Dokumentation bei der Erstellung einer den US-Vorschriften entsprechenden Dokumentation ist auf bestimmte, die tatsächlichen wirtschaftlichen Beziehungen beschreibenden Bestandteile der Dokumentation, begrenzt.

Die US-Dokumentations-Vorschriften

Die US-Steuer Gesetze schreiben vor, dass Steuerpflichtige ihre Methoden zur Ermittlung von Verrechnungspreisen jährlich dokumentieren, einschließlich der damit verbundenen wirtschaftlichen Analysen. Nach den von der US-Bundessteuerbehörde erlassenen Richtlinien enthält die vorgeschriebene Dokumentation die folgenden Bestandteile:

1. Eine Beschreibung der geschäftlichen Tätigkeit, einschließlich einer Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Faktoren, die der Ermittlung von Preisen für Lieferungen und Leistungen zugrunde liegen.
2. Eine Beschreibung der betrieblichen Struktur (einschließlich eines Organigramms des Betriebes), die alle verbundenen Unternehmen umfasst, einschließlich ausländischer Unternehmen, die an relevanten Geschäftsvorfällen im Hinblick auf IRC § 482 (Internal Revenue Code oder „IRC“ / US-Steuer Gesetze) beteiligt sind, deren Lieferungen und Leistungen, direkt oder indirekt, für die Bestimmung von Verrechnungspreisen in den USA von Bedeutung sind.
3. Jede Dokumentation, die von den Richtlinien zu IRC § 482 ausdrücklich vorgeschrieben ist
4. Eine Beschreibung und Begründung der ausgewählten Methode
5. Eine Beschreibung der geprüften alternativen Methoden sowie eine Begründung dafür, dass diese Methoden nicht gewählt wurden.
6. Eine Beschreibung der zu prüfenden Geschäftsvorfälle (einschließlich der Geschäftsbedingungen) sowie gegebener interner Informationen, die bei der Analyse der Geschäftsvorfälle verwendet wurden.
7. Eine Beschreibung der verwendeten Vergleichsdaten und eine Beurteilung von deren Vergleichbarkeit, sowie etwaiger Berichtigungen/Anpassungen der Vergleichsdaten.
8. Eine Beschreibung der wirtschaftlichen Analysen und Projektionen, die bei der Anwendung der gewählten Methode zugrunde gelegt wurden.
9. Eine Beschreibung oder Zusammenstellung aller relevanten Informationen, die nach dem Bilanzstichtag und vor Abgabe der Steuererklärung ermittelt wurden und bei der Beurteilung der Frage helfen könnten, ob der Steuerpflichtige bei der Auswahl und Anwendung der spezifischen Methode in angemessener Weise vorgegangen ist.
10. Ein umfassendes Inhaltsverzeichnis der wesentlichen verwendeten Dokumente und Unterlagen sowie eine Beschreibung des Buchhaltungssystems für die Archivierung und den Zugriff auf diese Dokumentation.

Die Nichtbeachtung dieser Dokumentationsvorschriften kann erhebliche finanzielle Zuschläge zur Folge haben, falls eine Betriebsprüfung Änderungen des steuerlichen Einkommens ergeben sollte. Bei einer Dokumentation, die diesen Vorschriften genügt, wird ein Betriebsprüfer es, nach unserer Erfahrung, bei einer Durchsicht der Angemessenheit belassen. Sofern die Dokumentation, nach der Durchsicht der IRS, akzeptiert wurde, wird normalerweise von einer Berichtigung des steuerlichen Einkommens abgesehen. Sollte jedoch die Dokumentation als unangemessen oder fehlerhaft von der IRS befunden werden, könnte diese Änderungen des steuerlichen Einkommens vornehmen. Zuschläge durch den IRS sind im Allgemeinen durch die Vorlage einer Dokumentation vermeidbar.

Ein Steuerpflichtiger, der auf der anderen Seite keine Verrechnungspreis-Dokumentation erstellt hat, hat dem IRS im Falle einer Prüfung eine eindeutig vorteilhaftere Stellung verschafft. In diesen Fällen wird die US-Bundessteuerbehörde ihre eigenen wirtschaftlichen Analysen erstellen, die für sie eher vorteilhaft sein würden und als korrekt unterstellt werden. Da es dem Steuerpflichtigen obliegt, die Unrichtigkeit dieser Analysen zu beweisen und seine eigenen Analysen zur Begründung der von ihm ermittelten Verrechnungspreise zu erstellen, hat der Steuerpflichtige weitgehend die Kontrolle und jede Einflussmöglichkeit auf die Prüfung verloren. Darüber hinaus erhöht sich die Wahrscheinlichkeit der Festsetzung von finanziellen Zuschlägen.

Unsere Dienstleistungen

VERGLEICHENDE ANALYSEN (BENCHMARKING)

Unsere vergleichenden Analysen bieten geplanten, neu gegründeten sowie etablierten Unternehmen ein sinnvolles Mittel, um abschätzen zu können, ob die geplanten Gewinnmargen sich im Rahmen der von den US-Verrechnungspreisrichtlinien festgelegten Angemessenheits-Standards bewegen. Unsere vergleichenden Analysen sind darauf ausgelegt, die Geschäftsführung bei der Planung der Angemessenheit der Verrechnungspreise zu unterstützen.

Unsere vergleichenden Analysen entsprechen nicht den Anforderungen einer Dokumentation im Sinne der Abschnitte IRC § 482 und § 6662 des Einkommensteuergesetzes und sind kein Ersatz für eine umfassende Verrechnungspreisdokumentation.

WIRTSCHAFTLICHE ANALYSEN (ECONOMIC ANALYSIS)

Unsere wirtschaftlichen Analysen entsprechen zwar auch nicht den Anforderungen einer umfassenden Verrechnungspreisdokumentation, sind jedoch als vergleichsweise weniger aufwendige und kostengünstigere Alternative gut geeignet, die wichtige Frage zu beantworten, ob die Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen eines Steuerpflichtigen in dem betreffenden Veranlagungszeitraum mit dem von den US-Verrechnungspreisrichtlinien festgelegten Angemessenheitsstandard übereinstimmen. Unsere wirtschaftlichen Analysen konzentrieren sich auf den Vergleich des Betriebsergebnisses eines Steuerpflichtigen mit dem einer Gruppe vergleichbarer Unternehmen in dem betreffenden Wirtschaftsjahr und entsprechen im Wesentlichen dem „Zahlen“-Teil einer umfassenden Verrechnungspreisanalyse.

Eine wirtschaftliche Analyse ist insofern umfassender als eine vergleichende Analyse, als dass sie die Rentabilität eines Steuerpflichtigen mit der Bandbreite von Ergebnissen einer Gruppe von ausgewählten, vergleichbaren Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr vergleicht. Die Aussagefähigkeit der Ergebnisse wird durch Anpassungen des Betriebskapitals der vergleichbaren Unternehmen erhöht. Diese Anpassungen sollen Unterschiede zwischen dem Betriebskapital des Steuerpflichtigen und der vergleichbaren Unternehmen ausgleichen. Eine wirtschaftliche Analyse kann jederzeit ergänzt werden, um die Anforderungen einer umfassenden Verrechnungspreis-Dokumentation zu erfüllen.

UMFASSENDE DOKUMENTATION (COMPREHENSIVE DOCUMENTATION)

Unsere umfassende Dokumentation entspricht den Vorschriften der IRC § 482 und § 6662 sowie den dazu erlassenen Richtlinien. Eine zeitnah erstellte umfassende Dokumentation gibt dem Steuerpflichtigen eine günstige Ausgangsposition für eine mögliche Verrechnungspreis-Prüfung. Erfahrungsgemäß vermindert bzw. eliminiert die umfassende Dokumentation das Risiko für die Festsetzung von Zuschlägen, falls das steuerpflichtige Einkommen im Verlauf der Prüfung angepasst bzw. abschließend geändert wird.

Die Erstellung unserer umfassenden Dokumentation umfasst u.a.

- Besprechungen mit der Geschäftsführung des Steuerpflichtigen soweit erforderlich
- Durchsicht einschlägiger Datenbanken nach vergleichbaren Unternehmen
- Durchsicht der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen des Steuerpflichtigen und der vergleichbaren Unternehmen
- Auswertung verschiedener Verrechnungspreis-Methoden
- Auswahl einer Verrechnungspreis-Methode sowie einen schriftlichen Bericht mit unseren abschließenden Ergebnissen und den zugrundeliegenden Dokumentationen

Im Falle einer Prüfung durch der IRS werden unsere Spezialisten an Besprechungen mit den Prüfern teilnehmen und Sie im gesamten Verlauf der Prüfung vertreten. Unser Verrechnungspreis-Team hat zahlreiche Mandanten in ganz USA erfolgreich vertreten.

VERRECHNUNGSPREIS - DIENSTLEISTUNGEN

ANALYSE-BESTANDTEILE	VERGLEICHENDE ANALYSE	WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE	UMFASSENDE ANALYSE
Ermittlung vergleichbarer Unternehmen	x	x	x
Berechnung von Gewinn-Bandbreiten	x	x	x
Berechnung von Betriebskapital-Anpassungen		x	x
Vergleich von Gewinnen des Steuerpflichtigen und der Vergleichs-Gruppe		x	x
Funktions- und Risiko-Analysen		beschränkt	x
Beschreibung der Geschichte und Art des US-Unternehmens			x
Abwägung verfügbarer Methoden und Auswahl der besten Methode			x
Erfüllt die Dokumentations-Vorschriften des § IRC 6662			x

Ihre Ansprechpartner

Bea Petkova
Director Transfer Pricing
bea.petkova@roedlUSA.com

Ihre deutschsprachigen Ansprechpartner in den USA

Dr. Ullrich Kämmerer
Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, RA,
FAStR, CPA
Ullrich.Kaemmerer@roedlusa.com

Maik Friebe
Partner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA
Maik.Friebe@roedlusa.com

Gerhard F. Schneiders
Principal
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA
Gerhard.Schneiders@roedlusa.com

Atlanta
303 Peachtree Center Avenue
Suite 600
Atlanta, GA 30303

Arnold Servo
Partner
CPA
Arnold.Servo@roedlusa.com

Birmingham
1900 International Park Drive
Suite 105
Birmingham, AL 35243

Houston
1900 West Loop South
Suite 1550
Houston, TX 77027

Oliver Hecking
Partner
Steuerberater, CPA
Oliver.Hecking@roedlusa.com

Norbert Sporbeck
Director
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, CPA
Norbert.Sporbeck@roedlusa.com

Charlotte
121 West Trade Street
Suite 2900
Charlotte, NC 28202

Greenville
Two West Washington Street
Suite 1003
Greenville, SC 29601

Matthias Amberg
Partner
Steuerberater, CPA
Matthias.Amberg@roedlusa.com

Chicago
1 South Wacker Drive
Suite 3250
Chicago, IL 60606

Detroit
2000 Town Center
Suite 1360
Southfield, MI 48075

Christian Hock
Partner
CPA
Christian.Hock@roedlusa.com

Cincinnati
Rödl Langford de Kock -VL LLC
9987 Carver Road
Suite 120
Cincinnati, OH 45242

Eckart Nürnberger
Senior Counsel
Rechtsanwalt, Steuerberater, CPA
Eckart.Nuernberger@roedlusa.com

Nicolai Decker
Associate Partner
Steuerberater, EA
Nicolai.Decker@roedlusa.com

Christoph Gabel
Principal
CPA
Christoph.Gabel@roedlusa.com

New York
228 E 45th Street
Suite 710
New York, NY 10017

Impressum und Haftungsausschluss

Herausgeber:
Rödl Langford de Kock LP
303 Peachtree Center Avenue, Suite 600
Atlanta, GA 30303, USA
www.roedl.us

Verantwortlich für den Inhalt:
Bea Petkova
Director Transfer Pricing
bea.petkova@roedlUSA.com

Layout:
BDMaC Team
Rödl & Partner USA
RoedlBDMaC@roedlUSA.com

This publication contains general information and is not intended to be comprehensive or to provide legal, tax or other professional advice or services. This publication is not a substitute for such professional advice or services, and it should not be acted on or relied upon or used as a basis for any decision or action that may affect you or your business. Consult your advisor.

We have made reasonable efforts to ensure the accuracy of the information contained in this publication, however this cannot be guaranteed. Neither Rödl Langford de Kock LP nor any of its subsidiaries nor any affiliate thereof or other related entity shall have any liability to any person or entity which relies on the information contained in this publication, including incidental or consequential damages arising from errors or omissions. Any such reliance is solely at user's risk.

Any tax and/or accounting advice contained herein is based on our understanding of the facts, assumptions we have been asked to make, and on the tax laws and/or accounting principles in effect as of the date of this advice. No assurance is given that the conclusions would be the same if the facts or assumptions change, or are not as we understand them, or that the tax laws and/or accounting principles will not change subsequent to the issuance of these conclusions. In addition, we do not undertake any continuing obligation to advise on future changes in the tax laws and/or accounting principles, or of the impact on the conclusions herein.

No part of this document may be reproduced, retransmitted or otherwise redistributed in any form or by any means, electronic or mechanical, including by photocopying, facsimile transmission, recording, rekeying, or using any information storage and retrieval system, without written permission from Rödl Langford de Kock LP.

Copyright © May 2024 Rödl Langford de Kock LP
All rights reserved.